AGB – PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN

Liefer- und Zahlungsbedingungen der bioMérieux Deutschland GmbH („bioMérieux“)

Stand: 14.12.2020

1. Geltungsbereich und maßgebende Bedingungen

1.1 Diese Bedingungen decken sowohl die Lieferung von Diagnosegeräten inkl. Zubehör etc. („**Geräte**“) als auch folgende Bestellungen von Reagenzien und Verbrauchsmaterial ab.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen bioMérieux und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen sowie, sofern vorhanden, nach dem spezifisch an den Kunden gerichteten Angebot von bioMérieux sowie den dem Kunden übermittelten oder zur Verfügung gestellten technischen Datenblättern für die Waren.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn bioMérieux in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Beschaffenheit der zu liefernden Waren

2.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der zu liefernden Waren ergibt sich aus dem technischen Datenblatt der Waren oder dem im Einzelfall spezifizierten Angebot von bioMérieux. Aus diesem Angebot und dem technischen Datenblatt ergibt sich auch der vereinbarte Verwendungszweck der gelieferten Ware.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Datenblatt und Angebot geht jeweils das individuelle Angebot von bioMérieux vor.

2.2 Alle von bioMérieux gelieferten Waren dienen nur analytischen Zwecken. Sie dürfen nicht an Menschen angewandt werden. Bei den Waren von bioMérieux handelt es sich um Medizinprodukte, nicht um Arzneimittel.

3. Auftragserteilung

3.1 Anfragen des Kunden über die Lieferung von Waren sind grundsätzlich kein verbindliches Angebot. Verträge kommen verbindlich erst durch die Annahme des Kunden des von bioMérieux an den Kunden übermittelten Angebots mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) zustande. Soweit nicht anders vereinbart, haben Angebote von bioMérieux eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

Sofern der Kunde das Angebot von bioMérieux abändert, gilt dies als neues Angebot des Kunden.

3.2 Bestellungen des Kunden über die Lieferungen von ausschließlich Reagenzien und Verbrauchsmaterialien kommt ausnahmsweise dann Bindungswirkung im Sinne eines Angebots zu, wenn bioMérieux eine entsprechende Bestellung des Kunden mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) annimmt oder die Ware an den Kunden übersendet.

3.3 bioMérieux ist berechtigt, Angebote des Kunden gemäß Ziff. 3.1, 2. Absatz und Anfragen des Kunden gemäß Ziff. 3.2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Frist bleibt der Kunde an das Angebot gebunden.

4. Auftragsabwicklung von kundenspezifischen Waren

4.1 Sofern der Kunde bioMérieux mit der Lieferung von Waren beauftragt, die bioMérieux speziell gemäß den Anforderungen des Kunden herstellt, ist der Kunde nach wirksamem Vertragsschluss gemäß diesen Bedingungen verpflichtet, die speziell für den Kunden hergestellten Waren abzunehmen.

4.2 Der Kunde ist weiter verpflichtet, Reagenzien, die spezifisch für ihn hergestellt werden, in dem vereinbarten Umfang zu dem vereinbarten Preis abzunehmen.

4.3 Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden – wie modifiziert durch diese Bedingungen – bleiben hiervon unberührt.

5. Regelmäßige Lieferabrufe

5.1 Sofern vereinbart ist, dass der Kunde regelmäßig mit bestimmten Waren beliefert werden soll, wird bioMérieux gemäß den vereinbarten Lieferrhythmen Aufträge automatisch generieren und den Kunden entsprechend gemäß diesen Bedingungen beliefern.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit für einen regelmäßigen Lieferabruf 12 Monate beginnend mit dem Datum des ersten Lieferabrufs durch den Kunden. Sofern bereits im Angebot von bioMérieux bestimmte Bedarfsmengen vereinbart sind, beginnen die 12 Monate bereits mit Beginn des Liefervertrages zu laufen.

Regelmäßige Lieferabrufe verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf durch bioMérieux oder den Kunden schriftlich gekündigt werden.

5.3 Die Einrichtung und Änderung eines regelmäßigen Lieferabrufs bedarf einer Vorlaufzeit von 15 Werktagen (Montag bis Freitag). Es obliegt jeweils bioMérieux zu entscheiden, ob bioMérieux einem Änderungswunsch des Kunden nachkommt oder die Belieferung über regelmäßige Lieferabrufe mit einer Frist von einem Monat beendet.

6. Kaufpreise, Zahlung

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise, die am Tag der Bestellung des Kunden Gültigkeit haben. Dies gilt auch für Waren, die einem regelmäßigen Lieferabruf unterliegen. Hier ist der Tag der automatischen Auftragsgenerierung durch bioMérieux maßgeblich.

Die jeweils aktuell gültigen Preislisten werden dem Kunden auf Verlangen in Kopie zugesandt.

Preisangaben und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder.

Der Kaufpreis versteht sich bei grenzüberschreitenden Lieferungen nach DDP gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2020) zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verkäufen innerhalb Deutschlands gilt der Kaufpreis gem. dem Angebot von bioMerieux, in Ausnahmefällen gemäß der Annahme des Kundenangebots durch bioMerieux, für den Transport wird eine gesonderte Transportpauschale erhoben, die im Angebot aufgeführt ist. Die Transportvergütung richtet sich in ihrer Höhe danach, ob eine Standardauslieferung an Werktagen (Mo – Fr) während der Geschäftszeiten oder Sonderdienste wie Frühdienst, Vormittagsdienst, Samstagsdienst oder Express vom Kunden geordert werden.

6.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn bioMérieux über den Betrag verfügen kann. Etwaige Beanstandungen sind bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen.

6.3 Mit Eintritt des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von bioMérieux auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.4 Soweit der vom Kunden gezahlte Betrag den Rechnungsbetrag übersteigt und bioMérieux entsprechend verpflichtet ist, den Differenzbetrag zwischen den vom Kunden gezahlten Mehrbetrag und dem Rechnungsbetrag zurückzuerstatten, berechnet bioMérieux hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 50 €.

6.5 bioMérieux behält sich vor, für alle Bestellungen, insbesondere für per Telefax eingehende Bestellungen sowie Bestellungen, die unvollständige, mehrdeutige oder offensichtlich fehlerhafte Angaben enthalten, eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste zu berechnen.

7. Lieferung

7.1. Die Lieferung der Ware erfolgt DDP benannter Bestimmungsort gemäß den Incoterms 2020. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen findet die DDP Klausel unmittelbar Anwendung, bei nationalen Lieferungen nur analog hinsichtlich der Auslieferungsumstände. Der benannte Bestimmungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Lieferort. Abweichend von der Bestimmung DDP entlädt der Fahrer bei nationalen Lieferungen die Ware vom Fahrzeug zum Eingang im Erdgeschoss des Anlieferortes.

7.2. Die Liefer- und Leistungsfristen werden nach den jeweils bestehenden Verhältnissen gewissenhaft angegeben und nach Möglichkeit eingehalten.

Die Lieferzeit von Geräten einschließlich damit zusammen bestellter Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist in der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien angegeben.

Im Hinblick auf Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist es das Ziel von bioMérieux, Bestellungen des Kunden, die vormittags bei bioMérieux eingehen, am übernächsten Werktag (Montag bis Freitag) auszuliefern.

Höhere Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streiks usw. befreien bioMérieux für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht.

7.3. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.4. Sofern der Kunde offensichtlich falsche Waren bestellt, ist bioMérieux nicht verpflichtet, diese zurückzunehmen bzw. umzutauschen.

7.5. Verfrühte Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Sollte bioMérieux Mehrmengen liefern, wird der Kunde dies bioMérieux unverzüglich anzeigen. bioMérieux wird die zu viel angelieferten Waren unverzüglich beim Kunden abholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren bis dahin ordnungsgemäß auf seine Kosten aufzubewahren.

8. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt DDP benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020 für grenzüberschreitende Lieferungen, bei nationalen Auslieferungen findet die DDP Klausel analog bezogen auf die Regelung des Gefahrüberganges Anwendung. Befördert der Fahrer weiter als bis zum Eingang im Erdgeschoss am Bestimmungsort, handelt der Fahrer als Erfüllungsgehilfe des Kunden. Der benannte Bestimmungsort ist der Ort, der zwischen den Parteien als Lieferort vereinbart wurde.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden

9.1. Der Kunde hat die Ware gemäß § 377 HGB zu untersuchen.

9.2. Etwaige offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung der Ware unter Beifügung von Mustern, des Lieferscheins oder unter Angabe von Bestelldatum, Rechnungs- und Versandnummer anzuzeigen.

9.3. Etwaige Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der oben genannten Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bioMérieux anzuzeigen.

9.4. Etwaige Mängel sind zusätzlich über die bioMérieux-Hotline aufzunehmen.

10. Von Ziff. 6, 8 und 9 abweichende und ergänzende Bestimmungen für kundenspezifisch hergestellte Waren im Sinne des Werkvertragsrechts

10.1. Kaufpreis

Im Falle von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts ist bioMérieux berechtigt, eine Anzahlung von 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Der entsprechende Betrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist gemäß den oben genannten Bestimmungen zur Zahlung fällig.

10.2. Abnahme

Die Abnahme von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts erfolgt bei Erstinstallation des Geräts beim Kunden. Dies gilt auch für kundenspezifisch hergestellte Reagenzien. Mit der Nutzung des ersten Batch der Reagenzien gilt die Serie als abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll angefertigt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

10.3. Gefahrübergang

Im Falle von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme der Ware durch den Kunden.

10.4. Untersuchungs- und Rügepflichten

Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

11. Gewährleistung

11.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

11.2 Gewährleistungsansprüche für neue Waren verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Geräte verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang.

11.3 Bei Mängeln an Geräten erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von bioMérieux durch Lieferung eines neuen Geräts oder durch Beseitigung des Mangels. Das Recht von bioMérieux die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

11.4 Bei Mängeln an Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien ist das Recht des Kunden zur Nacherfüllung auf die Lieferung neuer Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien beschränkt.

Der Kunde ist verpflichtet, mangelhafte Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien zu vernichten und bioMérieux die Vernichtung zu bestätigen.

Sofern derartige Waren zurückgerufen werden, ist der Kunde verpflichtet, zu bestätigen, dass er die zurückgerufenen Waren nicht mehr benutzt.

11.5 bioMérieux ist nach seiner Wahl berechtigt, mehrere Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht zur Minderung besteht nicht.

11.6 bioMérieux ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.7 Der Kunde hat bioMérieux die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde bioMérieux die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn bioMérieux ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

11.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), trägt bioMérieux, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann bioMérieux vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

11.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Weiter sind Gewährleistungsansprüche gegenüber bioMérieux ausgeschlossen, wenn der Kunde das von bioMérieux gelieferte Gerät umzieht und dies bioMérieux nicht gemäß diesen Bestimmungen anzeigt. Ein Ausschluss gilt auch bei Verwendung nicht zugelassener Ersatzteile, Reagenzien oder Durchführung der Arbeiten durch nicht von bioMerieux zertifiziertes Wartungspersonal.

12. Haftung

12.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet bioMérieux bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Auf Schadensersatz haftet bioMérieux - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von bioMérieux jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3. Die sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden bioMérieux nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn bioMérieux die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß § 649 BGB oder §§ 651, 649 BGB) besteht nur im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von bioMérieux aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, (gesicherte Forderungen) behält sich bioMérieux das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

13.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Geräte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte weiterveräußert werden.

13.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen von dem Kunden im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert und verbraucht werden, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.

Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Verbrauchsmaterialien und Reagenzien sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Reagenzien und Verbrauchsmaterialien, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen dessen Abnehmer oder Dritte entstehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bioMérieux bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. bioMérieux nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf die an bioMérieux abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für bioMérieux einziehen, solange bioMérieux diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von bioMérieux, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird bioMérieux die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

13.4. Weder die Geräte noch die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden.

13.5. Der Kunde hat bioMérieux unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die bioMérieux gehörenden Waren erfolgen. Er muss auf das Eigentum von bioMérieux hinweisen.

13.6. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist bioMérieux berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen, soweit diese nicht verbraucht sind. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf bioMérieux diese Rechte nur geltend machen, wenn bioMérieux dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13.7. Der Kunde hat die gelieferten Geräte pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der gelieferten Ware zu versichern.

14. Geräte-Software

14.1. Die von bioMérieux zur Verfügung gestellte Software ist frei von jeglichen, zum Zeitpunkt der Herstellung bekannten Schadsoftware. Danach liegt es in der Verantwortung des Kunden, sich gegen derartige Risiken zu schützen. bioMérieux übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität der von bioMérieux gelieferten Geräte-Software mit der Hardware des Kunden.

14.2. Die zur Verwendung eines Geräts notwendige Software verbleibt im Eigentum von bioMérieux. Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software gewährt. Der Kunde verpflichtet sich, die Software weder zu vervielfältigen, noch zu ändern oder Dritten zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen.

14.3. Sofern ein Software-Update erforderlich ist, damit die Reagenzien weiterhin mit den Geräten genutzt werden können, wird der Kunde bioMérieux Zugang zu den Geräten gewähren, damit bioMérieux das Software-Update vornehmen kann.

15. Pflegemaßnahmen, Umzüge der Geräte, Meldepflicht

15.1. bioMérieux weist darauf hin, dass es sich bei den gelieferten Geräten um Medizinprodukte handelt. Um richtige Testergebnisse sicherzustellen, ist der Kunde daher verpflichtet, die Geräte funktions- und arbeitsgemäß zu halten. bioMérieux bietet hierfür entsprechende Wartungsverträge an, deren Abschluss für den Kunden jedoch nicht verpflichtend ist.

15.2. Bei Umzügen eines Geräts ist zu beachten, dass dieses sehr sensibel insbesondere auf Erschütterungen und Verschiebungen reagieren kann, was die analytischen Ergebnisse des Geräts negativ beeinflussen kann. Der Kunde ist daher verpflichtet, bioMérieux über Umzüge eines Geräts unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, damit dies bei etwaigen Fehlern des Geräts als Ursache ausgeschlossen werden kann.

15.3. Da es sich bei den von bioMérieux gelieferten Waren um Medizinprodukte handelt, ist der Kunde weiter verpflichtet, bioMérieux unverzüglich über Fehlfunktionen eines gelieferten Geräts zu informieren.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden stehen Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

17. Verarbeitung Personenbezogener Daten

17.1. Datenverarbeitung durch bioMérieux als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO Betr. Kundendaten
Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien verarbeitet bioMérieux als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO die zur Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden bzw. von dessen Mitarbeitern. bioMérieux verarbeitet diese Daten ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO. Weitergehende Informationen über die Datenverarbeitung können den Datenschutzhinweisen für Kunden entnommen werden, die dem Kunden zusammen mit dem Vertrag und diesen AGB zur Verfügung gestellt werden.

17.2. Datenverarbeitung durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO – Betr. Kunden- und Patientendaten

Im Rahmen von Serviceleistungen am Gerät oder einer Fernwartung besteht theoretisch die Möglichkeit, dass Mitarbeiter von bioMérieux Patientendaten unverschlüsselt einsehen können - im Regelfall tritt dies nicht ein. Sofern der Kunde ein Risiko sieht, dass Patientendaten für bioMérieux einsehbar werden können, dann wird bioMérieux sofort als Auftragsdatenverarbeiter wie im Folgenden beschrieben und in der Auftragsform „Datenverarbeitung im Auftrag“ fixiert tätig; diese Auftragsform ist dann von den Parteien ergänzend zu unterzeichnen.

Sofern bioMérieux innerhalb der zum Kunden bestehenden Vertragsbeziehung, z. B. im Rahmen der Leistungsbeziehung, Wahrnehmung von Garantien, Wartungen oder Qualitätskontrollen verkaufter Systeme als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten des Kunden bzw. von den Patienten des Kunden verarbeitet, werden die Parteien die nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. bioMérieux wird die im Auftrag zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich nach den für Auftragsverarbeiter geltenden Vorschriften der DSGVO verarbeiten. Die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung durch bioMérieux, insbesondere die Rechte und Pflichten der Parteien werden in der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO geregelt.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

18.1. Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen bioMérieux und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Stuttgart.

18.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.